



An den Grossen Rat

16.5171.03

FD/P165171

Basel, 25. November 2020

Regierungsratsbeschluss vom 24. November 2020

Motion Nora Bertschi und Konsorten betreffend «Teilzeitarbeit für Eltern» – Bericht

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. November 2016 die nachstehende Motion Nora Bertschi und Konsorten dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen:

«Die Möglichkeit, qualifizierte Jobs auch in Teilzeitarbeit auszuüben, ermöglicht Frauen und Männern auch mit Familie weiterhin beruflich tätig zu sein. Darüber hinaus wurde bereits durch zahlreiche Studien nachgewiesen, dass Arbeitnehmende mit einem Teilzeitpensum motivierter und dadurch auch effizienter arbeiten.

Der Bund hat dies erkannt und hält für Mitarbeitende aller Lohnklassen einen Anspruch auf Teilzeitarbeit fest (vgl. Art. 60a BPV). Ein entsprechender Anspruch fehlt bis anhin für Mitarbeitende des Kantons Basel-Stadt.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern deshalb den Regierungsrat auf, eine gesetzliche Grundlage für einen entsprechenden Anspruch auf Teilzeitarbeit für Mitarbeitende des Kantons Basel-Stadt auszuarbeiten. Als Vorlage soll dabei die Regelung des Bundes dienen, wonach Eltern ab der Geburt oder Adoption und die eingetragenen Partner und Partnerinnen ab der Geburt eines oder mehrerer Kinder Anspruch auf eine Reduktion des Beschäftigungsgrads in ihrer Funktion um höchstens 20 % haben. Der Beschäftigungsgrad darf dabei nicht unter 60 % fallen.

Nora Bertschi, Anita Lachenmeier-Thüring, Elisabeth Ackermann, Christian von Wartburg, Salome Hofer, Katja Christ, Eveline Rommerskirchen, Alexander Gröflin, Toya Krummenacher, Helen Schai-Zigerlig, Beatrice Isler»

Wir berichten zu dieser Motion wie folgt:

1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, eine gesetzliche Grundlage für einen Anspruch auf Teilzeitarbeit für Mitarbeitende des Kantons Basel-Stadt bei der Geburt oder Adoption eines Kindes zu erarbeiten. Als Vorlage soll dabei die Regelung des Bundes dienen, wonach Eltern ab der Geburt oder Adoption und die eingetragenen Partner und Partnerinnen ab der Geburt eines oder mehrerer Kinder Anspruch auf eine Reduktion des Beschäftigungsgrads in ihrer Funktion um höchstens 20 % haben. Der Beschäftigungsgrad darf dabei nicht unter 60 % fallen.

2. Umsetzung der Motion (neuer § 8a Verordnung zum Personalgesetz)

Der Regierungsrat anerkennt die Tatsache, dass Teilzeit-Arbeitsmodelle die Voraussetzung für eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf darstellen und die Möglichkeit einer Pensenreduktion für Mitarbeitende nach der Geburt oder Adoption eines Kindes wichtig sind. Mitarbeitende, welche sich für eine Reduktion des Arbeitspensums aus familiären Gründen entscheiden, tun dies bewusst. Die Reduktion ist mit einer finanziellen Einbusse verbunden, die es durch die Familie zu verkraften gilt. Die Erfahrungen des Bundes und der Privatwirtschaft zeigen, dass Teilzeitarbeit aus familiären Gründen auch für die Arbeitgebenden mit keinen Nachteilen verbunden ist, sondern sich vielmehr positiv auf die Mitarbeitenden und das Arbeitsklima auswirkt. In den seltenen Fällen, wo eine Reduktion mit Schwierigkeiten behaftet ist, wird es Aufgabe der Vorgesetzten sein, nach Lösungen zu suchen, wie beispielsweise die Zuweisung einer anderen Tätigkeit unter Wahrung des Frankenbesitzstands, wobei diese Variante nur als letzte Möglichkeit gewählt werden sollte.

Der Regierungsrat hat deshalb mit Beschluss vom 24. November 2020 entschieden, dass in Umsetzung der vorliegenden Motion in die Verordnung zum Personalgesetz (VPG; SG 162.110) unter dem neuen Titel «Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis» folgende neue Regelung aufgenommen wird:

§ 8a Reduktion des Beschäftigungsgrads nach Geburt oder Adoption eines Kindes

¹ Mitarbeitende haben ab der Geburt oder Adoption eines Kindes auf Gesuch hin Anspruch auf eine Reduktion des Beschäftigungsgrads in ihrer Funktion um höchstens 20 Prozent. Der Beschäftigungsgrad darf dabei nicht unter 60 Prozent fallen. Eine allfällige Reduktion gemäss § 5 der Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub wird angerechnet. In gegenseitigem Einvernehmen kann eine weitergehende Reduktion vereinbart werden.

² Der Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrads ist innerhalb von neun Monaten nach der Geburt oder der Adoption eines Kindes geltend zu machen.

³ Die Umsetzung erfolgt spätestens drei Monate nach Gesuchseingang per Anfang des darauffolgenden Monats.

Im Einverständnis mit der Anstellungsbehörde können auch Reduktionen um mehr als 20 % und/oder solche, die zu einem Beschäftigungsgrad von unter 60 % führen, vereinbart werden.

Der neue § 8a VPG tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Für die Einzelheiten der neuen Bestimmung wird auf die publizierten Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Personalgesetz verwiesen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat, die Motion Nora Bertsch und Konsorten betreffend «Teilzeitarbeit für Eltern» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin